

# Erläuterungen zum Ablauf von Promotionsverfahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Diese Erläuterung soll eine Orientierungshilfe für Promovierende der Veterinärmedizinischen Fakultät sein. Rechtlich verbindlich ist allein die **Promotionsordnung (PromO)** der Fakultät zusammen mit den **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung (AB)** in der Fassung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## 1. Beginn der Promotion

Die Promotion beginnt mit der Eintragung in die Doktorandenliste. Hierfür ist eine **Betreuungsvereinbarung** (siehe AB, Muster 1) unmittelbar nach Vergabe des Promotionsthemas im Dekanat einzureichen.

Alle Doktoranden und Betreuer sowie die Leiter der Einrichtungen werden hiermit darauf hingewiesen, dass für die Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Promotion, unabhängig von deren Dauer oder Bezahlung, eine **Approbation** als Tierarzt bzw. bei Ausländern eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs zwingend erforderlich ist. Ein erläuterndes Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hierzu ist zu beachten, es kann im Promotionsbüro eingesehen werden.

## 2. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Im Fakultätsrat wird das Promotionsverfahren eröffnet, nachdem die Dissertation und alle Antragsunterlagen (§§ 6 und 7 PromO und AB) eingereicht worden sind. Dazu müssen alle Unterlagen **spätestens 3 Wochen vor der nächsten Fakultätsratssitzung vollständig** im Dekanat vorliegen. Die Sitzungen finden i.d.R. monatlich statt (Termine auf der Homepage des Dekanats unter Aktuelles/Termine); vor der Januarsitzung kann wegen des Jahreswechsels die Frist bis zu 5 Wochen betragen:

- formloser Antrag an den Dekan
- Kopie des Personalausweises
- Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, dass er/sie der Einreichung zustimmt
- drei (bei mehreren Betreuern entsprechend mehr) Dissertationsschriften (DIN A4) und elektr. Version
- ggf. Liste der Veröffentlichungen und Vorträge sowie Nachweise über eingereichte Arbeiten
- Nachweis über die Eintragung in die Doktorandenliste
- Erklärungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 2 PromO (siehe AB: Muster 2 und 3)
- beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- tabellarischer Lebenslauf (nur die wesentlichen Angaben zur schulischen, akademischen und beruflichen Vita) mit Datum und Unterschrift
- ein Exemplar der Zusammenfassung, auch in elektronischer Version
- Gutachternvorschläge (in Absprache mit dem Betreuer)

### 3. Eröffnung des Verfahrens

Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren auf seinen regulären Sitzungsterminen. Eröffnet werden nur Verfahren, deren Antragsunterlagen vollständig und rechtzeitig im Dekanat eingegangen sind und deren Prüfung durch die Promotionskommission abgeschlossen wurde. Zusammen mit der Eröffnung des Verfahrens werden vom Fakultätsrat die Gutachter bestimmt. Diese sollen ihre Gutachten innerhalb von 2 Monaten erstellen.

Während des Verfahrens können unterschiedliche Auflagen erteilt werden:

**a) Auflagen vor Eröffnung:** Werden von der Promotionskommission in der eingereichten Dissertation Abweichungen von den Bestimmungen der PromO und/oder den AB festgestellt, können vom Fakultätsrat Auflagen vor Eröffnung beschlossen werden. Der Doktorand wird darüber unter Angabe einer Frist für deren Erledigung schriftlich informiert. Erst wenn die Promotionskommission deren Erledigung überprüft hat gilt das Verfahren als eröffnet und die Gutachter werden angeschrieben.

**b) Auflagen vor Annahme der Dissertation:** Wenn beispielsweise in Gutachten Auflagen vor Annahme einer Dissertation empfohlen werden, kann der Fakultätsrat solche Auflagen beschließen und setzt dem Doktoranden für deren Erfüllung eine Frist. Die Dissertation kann erst angenommen werden, wenn die Promotionskommission deren Erfüllung geprüft hat, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Gutachtern.

**c) Auflagen vor Drucklegung:** Werden in der Dissertation formale Abweichungen von den Vorgaben der AB festgestellt, werden Auflagen zu deren Korrektur den Doktoranden i.d.R. erst mit dem Verleihungsbeschluss (Nr. 5) mitgeteilt und müssen dann mit dem Antrag auf Drucklegung in den Pflichtexemplaren erfüllt werden (Nr. 6, 7).

### 4. Verteidigung

Nach Annahme der Dissertation wird ein Verteidigungstermin angesetzt, zu dem mit einer **Frist von 2 Wochen** eingeladen wird. Die Dauer des öffentlichen Vortrages darf höchstens 15 Minuten betragen. Die anschließende Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und verwandte Wissensgebiete und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

### 5. Beschlussfassung

Der Fakultätsrat beschließt **auf dem der Verteidigung folgenden nächsten regulären Sitzungstermin** auf Empfehlung der Promotionskommission die Verleihung des Dokortitels. Dieser Beschluss wird mitgeteilt und die Vorlage eines Musters des Pflichtexemplars, gegebenenfalls mit Auflagen vor Drucklegung, erbeten.

### 6. Antrag auf Druckgenehmigung

Die Druckgenehmigung muss vom Betreuer bzw. den Betreuern befürwortet werden. Sie wird vom Dekan nach Vorlage eines Musters des Pflichtexemplars erteilt. Hierbei sind neben Auflagen vor Drucklegung (Nr. 3 c) auch die **besonderen Vorschriften für die Pflichtexemplare** zu beachten (siehe hierzu AB: Rückseite des Titelblatts, beidseitiger Druck, DIN A5-Format usw.).

## 7. Veröffentlichung

Zusammen mit der Druckgenehmigung durch den Dekan wird ein Formblatt zugestellt, auf dem Betreuer, betreuende Einrichtung sowie Universitätsbibliothek (UB) mit Stempel und Unterschrift bestätigen müssen, dass sie die Pflichtexemplare laut Ausführungsbestimmungen erhalten haben. Für die Veröffentlichung in elektronischer Form sind die Anforderungen der UB zu beachten. Der Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation (Eingang des quitierten Formblatts im Dekanat) **muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses** (nach Nr. 5) erfolgen. Nur auf begründeten Antrag kann diese Frist um 3 Monate verlängert werden.

Das vollständig quitierte Formblatt muss **spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Verleihungstermin** im Dekanat vorliegen, damit die Promotionsurkunde rechtzeitig zum Verleihungstermin ausgefertigt werden kann.

## 8. Verleihung der Urkunde

Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt in der Regel zweimal im Kalenderjahr (Promotionsfeier im Juni oder Juli sowie im Dezember); die genauen Termine werden auf der Homepage des Dekanats mehrere Monate im Voraus angekündigt. Mit der Verleihung der Urkunde wird die Promotion vollzogen, erst danach darf der Titel „Dr. med. vet.“ geführt werden.